

Allgemeine Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen der Medienhaus Aachen GmbH

1. Veranstalter

- (a) Veranstalter ist die Medienhaus Aachen GmbH, Dresdener Straße 3, 52068 Aachen, Tel. 0241/ 5101-0, Fax 0241/5101-360.
- (b) Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Standmietvertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu kann der Veranstalter insbesondere eine andere Firma mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung beauftragen.

2. Veranstaltung

Die Veranstaltung kann als internationale, nationale oder regionale Ausstellung, Präsentation, Vorführung oder Messe oder als Markt, Börse o.ä. mit oder ohne Eigennamen nach Maßgabe des Veranstalters bezeichnet werden. Rechtlich bindend ist nur die Bezeichnung in der behördlichen Festsetzung aufgrund der Gewerbeordnung.

3. Teilnehmer

- (a) Teilnehmer können Firmen und Gesellschaften sowie Agenturen und Vertreter sein, wenn sie die Legitimation des Auftraggebers oder Herstellers vorweisen können.
- (b) Amateuraussteller, die diese Tätigkeit nicht hauptberuflich machen (z.B. hobby-mäßig malen oder basteln u.ä.), können ohne Gewerbeschein an der Veranstaltung teilnehmen.
- (c) Reisegewerbetreibende müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.
- (d) Betreiber von Sonderständen, insbesondere von Gastronomieständen, müssen ihre Qualifikation bzw. Berechtigung jederzeit nachweisen können (z.B. Ausweis, Gesundheitszeugnis, Gutachten) und eventuell notwendige (behördliche) Genehmigungen selbst beschaffen.

4. Anmeldung

- (a) Die Anmeldung erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des von dem Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung enthält nur ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Standnutzungsvertrages. Die Annahme dieses Angebotes durch den Veranstalter bestimmt sich nach den Maßgaben der in Ziffer 5. geregelten Zulassung.
- (b) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“, die ortspolizeilichen, die gewerblichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung verbindlich für sich und für alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.
- (c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- (a) Der Standnutzungsvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters auf eine die Anforderungen der Ziffer 4. erfüllende schriftliche Anmeldung des Ausstellers zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Zusendung einer schriftlichen Zulassungsentscheidung oder durch Übermittlung der Rechnung erfolgen.
- (b) Über die Zulassung und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- (c) Der Vertragsschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Zulassungsentscheidung oder die Rechnung beim Aussteller eingegangen ist. Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Standnutzungsvertrages.
- (d) Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung abzuweisen.
- (e) Der Veranstalter kann die Teilnahme von der vollständigen Vorauszahlung aller berechneten Kosten abhängig machen.

6. Ausstellungsgüter und Warenangebot

- (a) Das Ausstellungs- bzw. Warenangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen des Veranstalters oder dem Titel der Veranstaltung.
- (b) Die angemeldeten Ausstellungsgüter müssen am Stand ausgestellt sein. Nicht ausdrücklich angemeldete Waren dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden. Ein Angebot, dass dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann, auch während der Veranstaltung, ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben hiervon unberührt.
- (c) Sollte der Veranstalter - z.B. durch behördliche Anordnung - gezwungen sein, das geplante Warenangebot der Veranstaltung abzuändern, hat der Aussteller die Vorgaben des Veranstalters zu beachten. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ausgleich etwaiger Ausfälle durch den Veranstalter besteht nicht.
- (d) Sofern ihm das Ausstellungs- oder Warenangebot nicht eindeutig bekannt ist, hat sich der Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter hierüber zu informieren.
- (e) Der Aussteller muss jederzeit und unverzüglich in der Lage sein, während der Veranstaltung eine Preisdeklaration vorzunehmen.
- (f) Konkurrenzschutz wird grundsätzlich nicht gewährt.

7. Standeinteilung

- (a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung sowie durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (b) Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung in Form eines Lageplans mit Standplatzmarkierung. Beanstandungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Zugang schriftlich zu erfolgen. Über Beanstandungen des Ausstellers entscheidet der Veranstalter anhand der in Ziffer 7a) dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Einwendungen des Ausstellers. Mit der Entscheidung über die Beanstandungen, die dem Aussteller mitzuteilen ist, wird die Standeinteilung rechtsverbindlich. Dem Aussteller stehen - unbeschadet der Rücktrittsmöglichkeit gemäß Ziffer 15 - keine weiteren Rechte wegen dieser Entscheidung zu. Erfolgt keine Beanstandung hat der Aussteller den zugewiesenen Standplatz rechtsverbindlich anerkannt.
- (c) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgütern belegt zu halten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter den Aussteller ausschließen und eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der Standmiete geltend machen.
- (d) Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Dies kann auch noch während der Veranstaltung geschehen.
- (e) Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers können aus einer hierdurch notwendigen Standverlegung nicht abgeleitet werden.
- (f) Der Veranstalter ist berechtigt, die Anordnung des Ausstellungsgeländes zu ändern. Ersatzansprüche des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

8. Miete und Nebenkosten

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Berechnung der Standmiete erfolgt nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standflächen.

9. Heizung, Strom- & Wasserversorgung, Reinigung und Standbewachung

- (a) Die Strom- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung erfolgt ausschließlich durch den/die vom Veranstalter hierzu beauftragten bzw. zugelassenen Unternehmer oder durch den Veranstalter selbst. Die hierzu erforderlichen Lieferungen und Leistungen werden vom Aussteller in Auftrag gegeben. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem/den jeweiligen Unternehmer/n und dem Aussteller. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zwischen dem/den Unternehmer/n und dem Aussteller.
- (b) Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung soweit diese nicht durch ein dem Veranstalter zuzurechnendes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht sind.
- (c) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Heizgeräten, durch Abweichungen von einer bestimmten Raumtemperatur oder durch Nachtabschaltung bzw. Temperaturabsenkungen der Heizungen entstanden sind, es sei denn dem Veranstalter kann ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zugerechnet werden.
- (d) Der Aussteller ist verpflichtet sein Ausstellungsgut gegen Kondenswasserschäden zu schützen. Schäden durch Kondenswasserbildung gehen allein zu Lasten des Ausstellers.

10. Ausfall oder Verlegung der Veranstaltung

- (a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt die Absage mehr als 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung wird dem Aussteller die bereits gezahlte Standmiete vollständig zurückerstattet. Muss die Absage mehr als 4 Wochen, längstens jedoch 2 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden dem Aussteller 2/3 der bereits gezahlten Standmiete erstattet. Erfolgt die Absage in den letzten 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, werden dem Aussteller 50% der bereits gezahlten Standmiete zurückerstattet. Der Aussteller hat darüber hinausgehende auf seine Veranlassung bereits entstandene Kosten, z.B. für die Standgestaltung o.ä., selbst zu entrichten.

- (b) Der Veranstalter darf im eigenen Ermessen die Veranstaltung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn absagen. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf vollständige Erstattung der bereits gezahlten Standgebühr. Der Aussteller hat darüber hinausgehende auf seine Veranlassung bereits entstandene Kosten, z.B. für die Standgestaltung o.ä., selbst zu entrichten.
- (c) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, z.B. durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen, die auf nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen beruhen, verkürzt oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- (d) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, zeitlich verlegt werden, kann der Aussteller nur dann Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweist, dass sich hierdurch für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen Messe- oder Ausstellungsveranstaltungen ergibt, die eine Teilnahme unzumutbar macht.
- (e) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

11. Standgestaltung

- (a) Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass
- die Standaufgrenzung genau eingehalten wird
 - Gänge, Notausgänge, Feuerlöscher usw. freigehalten werden
 - jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Ausstellern ausgeschlossen ist
 - der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht
- (b) Der Aussteller hat sich zu informieren, ob eigene Stände mitgebracht werden müssen bzw. dürfen.
- (c) Werden vom Veranstalter Stellwände oder Stände zur Verfügung gestellt, ist dem Veranstalter der Bedarf unverzüglich anzuzeigen. Ob Stellwände oder Stände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, geht aus der Zulassungsentscheidung oder aus einer konkreten Einzelabrede mit dem Veranstalter hervor. Sämtliche Sonderleistungen gehen zu Lasten des Ausstellers auch wenn sie bestellt sind, später aber nicht in Anspruch genommen werden sollten.
- (d) Für die ausreichende Beleuchtung des Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist nur für die allgemeine Beleuchtung verantwortlich.
- (e) Der Aussteller hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Ausführung der Sonderleistungen zu überzeugen. Reklamationen können nur bis zum Eröffnungstag der Veranstaltung berücksichtigt werden.
- (f) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Standinhabers am Stand anzubringen.
- (g) Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer schriftlichen oder mündlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (regelmäßig 1 Stunde) nach, kann die Entfernung oder Abänderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Veranstalter kann bei besonders schweren Verstößen auch den Abbau des Standes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete ist in diesem Fall nicht gegeben.

12. Standaufbau und -abbau

- (a) Die genannten Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich. Beanstandungen hinsichtlich Abweichungen der Lage, Art oder Größe des Standes von den vertraglichen Absprachen müssen vor Beginn des Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden.
- (b) Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin in dem übernommenen Zustand an den Veranstalter zurück-zugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbautermin zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.
- (c) Der Aussteller ist zur Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes verpflichtet.
- (d) Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes hat sich der Aussteller beim Veranstalter ordnungsgemäß abzumelden.
- (e) Die Aufbauhöhe der Stände ist auf 2 m festgesetzt. Firmenzeichen und Namen können diese Aufbauhöhe um maximal 40 cm überschreiten. Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Für den Aufbau und die Gestaltung der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.
- (f) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Öffnungszeiten der Messe mit ausreichend Personal zu besetzen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandeln Schadensersatz in Höhe der Netto-standmiete zzgl. ges. MwSt. zu verlangen.

13. Überlassung des Standes an Dritte oder mehrere Nutzer

- (a) Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand, ganz oder teilweise Dritten unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, den Stand zu tauschen oder Aufträge zum Verkauf für Dritte anzunehmen.
- (b) Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes hat der Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.
- (c) Wird vom Veranstalter ein Stand an mehrere Aussteller gleichzeitig zugeteilt, so haftet jeder dieser Aussteller gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

14. Zahlungsbedingungen

- (a) Die Rechnungsstellung über den Gesamtbetrag erfolgt unmittelbar nach Anmeldung und ist zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- (b) Bei Anmeldung 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und später wird der Gesamtbetrag unmittelbar mit Erhalt der Rechnung fällig.
- (c) Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt gem. §286 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.
- (d) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht erfüllte und rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung des Standes einschließlich der Ausstellungsgegenstände und Waren zu befriedigen.
- (e) Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.
- (f) Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht nach d) keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungspflicht weiterhin nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.
- (g) Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt von weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.
- (h) Alle Rechnungen sind vor Aufbaubeginn vollständig fällig und vor Aufbaubeginn vollständig zu begleichen.

15. Rücktrittsmöglichkeiten, Schadensersatz & Haftung bei Nichtteilnahme

- (a) Der Aussteller verpflichtet sich, an der Veranstaltung teilzunehmen und den bezogenen Stand zu nutzen, da der Veranstalter ein erhebliches Interesse an einem vollständigen Gesamtbild der Veranstaltung hat.
- (b) Aussteller, die sich angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Zulassungsentscheidung oder Rechnung zugelassen worden sind, können grundsätzlich jederzeit von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Veranstalter wirksam.
- (c) Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat dem Veranstalter diesen sowie sämtliche Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß d) zu ersetzen.
- (d) Bei Rücktritt des Ausstellers von der Veranstaltung macht der Veranstalter folgenden pauschalierten Schadensersatz geltend:
- Bei Rücktritt bis 8 Tage nach seiner Anmeldung entstehen dem Aussteller lediglich 60,- € Bearbeitungskosten; bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 50 % aller bestellten Leistungen zu bezahlen; bei Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 80 % aller bestellten Leistungen zu bezahlen; erfolgt der Rücktritt weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, sind 100 % aller bestellten Leistungen zu bezahlen. Meldet sich ein Aussteller kurzfristig, d.h. 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, zur Teilnahme an der Veranstaltung an, so sind im Falle des Rücktritts ebenfalls 100 % der bestellten Leistungen zu zahlen. Dem Aussteller wird der Nachweis

gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder nur ein Schaden, der wesentlich niedriger ist als die zuvor angegebenen Pauschalen.

- (e) Verletzt der Aussteller seine Pflicht aus a), ohne wirksam den Rücktritt erklärt zu haben, ist der Veranstalter berechtigt, den gemieteten Stand anderweitig zu vergeben. Als Ersatz für den dem Veranstalter hierdurch entstandenen Aufwand ist der Aussteller verpflichtet, die bestellten Leistungen zu 100 % zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden des Veranstalters nachzuweisen, wobei Einnahmen des Veranstalters aus einer anderweitigen Vermietung des Standes nur Berücksichtigung finden, wenn der Ersatzmieter nur zur Anmietung genau des betreffenden Standes bereit war.

16. Veranstaltungsverlauf

- (a) Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht.
- (b) Bei Verstößen gegen diese „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Insbesondere jegliches Missachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ stellt einen Verstoß im vorgenannten Sinne dar. Der Aussteller kann zudem von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
- (c) Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern, Filmen sowie der Einsatz von Walking Acts bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.
- (d) Jeder Aussteller hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufen, Lautsprecher, Licht o.ä.) bedürfen der konkreten Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (e) Das Mitbringen von Tieren ist während der Veranstaltung untersagt.
- (f) Das Verteilen von Werbematerialien außerhalb des angemieteten Standes ist grundsätzlich untersagt.

17. Haftung

- (a) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw.
- (b) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung bei Schäden, Verlusten usw. die zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit nach Auf- und vor Abbau eintreten, auch wenn durch den Veranstalter eine Bewachung gestellt wird. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, für eine Bewachung seiner Ausstellungsgüter selbst zu sorgen.
- (c) Der Aussteller ist zur Versicherung seines Messegutes verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung, soweit nicht im Einzelfall durch den Aussteller ein dem Veranstalter zuzurechnender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (d) Der Veranstalter übernimmt nur die allgemeine Überwachung und Kontrolle während der Öffnungszeiten der Veranstaltung. Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter und Waren.

18. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbsmäßiges vorgenanntes Tun bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages, die nicht spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht worden sind, sind verwirkt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

21. GEMA

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben §97 Urheberrechtsgesetz) von denen der Aussteller in jedem Fall den Veranstalter frei stellt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA - Bezirksdirektion NRW Postfach 10 13 43, 44013 Dortmund, Deutschland
Telefon: +49 231 577 01-300, Telefax: +49 231 577 01-120
Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Blinkende oder drehende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Im Übrigen ist jede Art von Werbung innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes erlaubt, wenn sie nicht aufdringlich wirkt, nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt und nicht weltanschaulichen oder politischen Charakter hat.

22. Strom, technische Einrichtungen und Standgestaltung

Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Ausstellungsflächen sorgt der Veranstalter. Zusätzlich benötigte Stromanschlüsse sind im Vorfeld zu buchen und können gegen Gebühr genutzt werden. Eine nachträgliche Strombestellung ist nicht möglich. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der verwendeten Geräte verantwortlich. Sämtliche elektrischen Apparate und Anlagen müssen den DIN/DE-Vorschriften und den CE-Normen entsprechen. Sollten zu viele oder defekte Geräte an einem Stand angeschlossen werden, die zu einem Stromausfall führen, ist eine Vertragsstrafe von 200 Euro netto fällig. Das Ausstellen von Standinstallationen mit offenem Feuer bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Medienhaus Aachen GmbH Dresdener Straße 3, 52068 Aachen

Sitz der Gesellschaft: Aachen, Amtsgericht Aachen, HRB 736

Geschäftsführer: Andreas Müller

Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 121 689 171

Umsatzsteuerliche Organschaft;

Organträger: Aachener Verlagsgesellschaft mbH